



Betreff:	Pflegekarenz und Pflegezeit
Zahl:	A/0205-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§§ 58c LDG 1984, § 29e VBG, § 46a LDG 1984, § 20 VBG iVm § 50e BDG
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gemäß §§ 58c LDG 1984 und 29e VBG

(1) Einer Lehrperson ist auf ihr Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn sie sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für welches erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und ihre Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes (der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält) oder

2. eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung, oder

3. eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet.

Als nahe Angehörige im Sinne der §§ 59d Abs. 1 LDG 1984 gelten: Ehegatten/Ehegattinnen und Personen, die mit der Landeslehrperson in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Wahl und Pflegeeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie die Person, mit der die Landeslehrperson in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt sowie deren Kinder.

(1a) Ein Karenzurlaub gemäß Abs. 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig. Der Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG ist grundsätzlich unbefristet.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 Z 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Beträgt die beabsichtigte Dauer des Karenzurlaubs gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubs spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Lehrperson hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 gilt bei Landeslehrpersonen als ruhegenussfähige Landesdienstzeit. Die Berücksichtigung als ruhegenussfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist. Die Zeit des Karenzurlaubes wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Lehrperson die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für die Lehrperson eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Pflegezeit gemäß §§ 46a LDG 1984 und 20 VBG iVm mit § 50e BDG

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 58c Abs.1 Z 2 oder 3 LDG 1984 bzw. § 75c Abs. 1 Z 2 oder 3 BDG nämlich die Pflege

- a) eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft in häuslicher Umgebung
- b) eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG

kann die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung auf Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegezeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Als nahe Angehörige im Sinne der §§ 59d Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 78d Abs. 1 BDG gelten: Ehegatten/Ehegattinnen und Personen, die mit der Landeslehrperson in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie die Person, mit der die Landeslehrperson in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt sowie deren Kinder.

Gemäß § 45 Abs. 2 LDG 1984 ist das Ausmaß der Herabsetzung so festzulegen, dass die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfasst. Die verbleibende Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung

- darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung und
- muss unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung liegen.

(2) Eine Pflegezeit ist **grundsätzlich nur einmal je zu betreuenden Angehörigen zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung** einer Pflegezeit auf Antrag **zulässig**.

(3) Die **Dienstbehörde kann auf Antrag** der Lehrperson die **vorzeitige Rückkehr** zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit **verfügen** bei:

1. Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. nicht nur vorübergehender Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. Tod des nahen Angehörigen.

Die Pflgeteilzeit bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten voll wirksam.

Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz, oder Pflgeteilzeit finanziell zu unterstützen wurde im Bundespflegegeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld normiert. Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung entscheidet das Sozialministeriumsservice.

Der Erlass 06-SHB-5/3-2014 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser